

Richtlinie
zur Festlegung von Auswahlkriterien zur Anmeldung von schulpflichtigen
Kindern für die Grundschulstandorte der Stadt Coswig (Anhalt)

1. Verzicht auf Schuleinzugsbereiche

Die Stadt Coswig (Anhalt) ist Träger der nachfolgend genannten Grundschulen:

Grundschule „Am Schillerpark“ Coswig (Anhalt)
Fröbel-Grundschule Coswig (Anhalt)
Grundschule Cobbelsdorf
Grundschule Jeber-Bergfrieden
Grundschule Klieken

Die bestehenden Schuleinzugsbereiche für die Grundschulen in Trägerschaft der Stadt Coswig (Anhalt) werden, beginnend mit dem Schuljahr 2014/15, für die jeweiligen Schulanfänger aufgehoben. Mit Beginn des gleichen Schuljahres erfolgt eine Zusammenführung der Grundschule „Am Schillerpark“ Coswig (Anhalt) und der Fröbel-Grundschule Coswig (Anhalt).

2. Kapazitätsgrenzen

2.1.

Für die Aufnahme an die Grundschulen werden folgende jährliche Gesamtkapazitätsgrenzen festgelegt:

Fröbel-Grundschule	
Schuljahr 2013/14	68 Schüler
Schuljahr 2014/15	68 Schüler
Schuljahr 2015/16	68 Schüler
Schuljahr 2016/17	68 Schüler
Schuljahr 2017/18	68 Schüler
Regelzügigkeit:	2,5-zügig

Grundschule Cobbelsdorf	
Schuljahr 2013/14	20 Schüler
Schuljahr 2014/15	20 Schüler
Schuljahr 2015/16	20 Schüler
Schuljahr 2016/17	20 Schüler
Schuljahr 2017/18	20 Schüler
Regelzügigkeit:	1-zügig

Grundschule Jeber-Bergfrieden	
Schuljahr 2013/14	22 Schüler
Schuljahr 2014/15	22 Schüler
Schuljahr 2015/16	22 Schüler
Schuljahr 2016/17	22 Schüler
Schuljahr 2017/18	22 Schüler
Regelzügigkeit:	1-zügig

Grundschule Klieken	
Schuljahr 2013/14	22 Schüler
Schuljahr 2014/15	22 Schüler
Schuljahr 2015/16	22 Schüler
Schuljahr 2016/17	22 Schüler
Schuljahr 2017/18	22 Schüler
Regelzügigkeit:	1-zügig

2.2.

Für Zuzüge im laufenden Schuljahr kann die festgesetzte Kapazität in den Fällen, in denen das schulpflichtige Kind seinen Wohnsitz im Bereich einer nächstgelegenen Grundschule (Nr. 4.) nimmt und für besondere Härtefälle, in Abstimmung mit dem Landesschulamt und dem Fachdienst Jugend des Landkreises Wittenberg, um 10 % überschritten werden. Die Entscheidung hierüber trifft die Stadt Coswig (Anhalt).

2.3.

Im Rahmen der festgesetzten Kapazitäten ist eine Aufnahme von schulpflichtigen Kindern, die ihren Wohnsitz außerhalb der Stadt Coswig (Anhalt) haben, möglich. Für diese Kinder gelten die Regelungen der Nr. 3. und 5. entsprechend.

3. Auswahlverfahren

3.1.

Sofern an einer Grundschule mehr schulpflichtige Kinder angemeldet werden, als nach Nr. 2.1. aufgenommen werden können, findet ein Auswahlverfahren nach den Kriterien der Nr. 3.2. statt.

Schulpflichtige Kinder, welche an der gewünschten Schule nicht berücksichtigt werden können, werden im Benehmen mit Personensorgeberechtigten an einer anderen Grundschule im Rahmen der festgelegten Kapazität aufgenommen.

Die Stadt Coswig (Anhalt) als Schulträger ist berechtigt, die betreffenden schulpflichtigen Kinder zum Zwecke der Erfüllung der gesetzlichen Schulpflicht einer anderen Grundschule zuzuweisen. Das ist in der Regel die nächstgelegene Grundschule gemäß Nr. 4.

3.2.

Das Auswahlverfahren wird wie folgt durchgeführt:

- a. Ermittlung der Kinder, für die die ausgewählte Schule die nächstgelegene nach Nr. 4 dieser Richtlinie ist. Diese Kinder haben beim Auswahlverfahren den Vorrang vor den anderen angemeldeten Kindern.
- b. Unter den verbleibenden Anmeldungen der schulpflichtigen Kinder wird eine Rangfolge unter Berücksichtigung der folgenden Kriterien getroffen:
 - vorhandene Geschwisterkinder in der ausgewählten Schule
 - soziale Belange (Nähe zum Arbeitsplatz der Eltern, Betreuung durch Großeltern, Verwandte)
 - besonderes Profil/pädagogisches Konzept der Schule unterstützt Fähigkeiten oder Förderbedarf des Kindes
 - Härtefälle
- c. Sofern anhand der genannten Kriterien keine Reihenfolge zwischen den schulpflichtigen Kindern getroffen werden kann bzw. wenn Gleichwertigkeit besteht, wird die Entscheidung durch Losverfahren herbeigeführt.

4. Nächstgelegene Grundschule

Zum Zwecke der wohnungsnahen Aufnahme werden die in Nr. 1 genannten Grundschulen als nächstgelegene Grundschulen für die in ihrem räumlichen Bereich wohnenden schulpflichtigen Kinder bestimmt. Die Zuordnung des räumlichen Bereiches für die nächstgelegenen Grundschulen ist in der Anlage zu dieser Satzung festgelegt.

5. Anmeldung an der Grundschule

5.1.

Die Termine eines jeden Jahres zur Anmeldung an den einzelnen Grundschulen wird für die Kinder, welche auf Grund ihres Alters schulpflichtig werden, öffentlich bekannt gemacht. Die Personensorgeberechtigten haben ihr Kind an einer der Grundschulen anzumelden. Schulpflichtige Kinder, welche im Jahr vor der Einschulung nicht spätestens am 31. März an einer Grundschule angemeldet wurden, werden der nächstgelegenen Grundschule gemäß Nr. 4. zugewiesen. Sofern die Personensorgeberechtigten für ihr schulpflichtiges Kind eine andere Grundschule als die Nächstgelegene wählen, ist diese Entscheidung im Hinblick auf ein mögliches Auswahlverfahren nach Nr. 3 zu begründen.

5.2.

Bis zum 31. Juli im Jahr der Einschulung erfolgt der Bescheid an die Personensorgeberechtigten, ob das schulpflichtige Kind an der ausgewählten Grundschule aufgenommen werden kann bzw. welcher Grundschule das Kind zugewiesen wird. Diese Entscheidung erfolgt unabhängig von der Entscheidung des Landesschulverwaltungsamtes, ob das schulpflichtige Kind auf Grund der körperlichen und geistigen Voraussetzungen an der Schule eingeschult werden kann. Im Falle der Nr. 3.1. Satz 1 erfolgt für die betroffenen Schulen das Auswahlverfahren auf der Grundlage der voraussichtlichen Schülerzahlen für die jeweilige Grundschule.

5.3.

Die Grundschulen, für welche für ein bestimmtes Schuljahr auf Grund der Kapazitätsgrenzen ein Auswahlverfahren nach § 3 durchgeführt werden musste, bilden Wartelisten. Insofern können bis zum 31. Mai im Jahr der Einschulung noch schulpflichtige Kinder nachrücken.

6. Übergangsregelung für das Schuljahr 2014/2015

Abweichend zu Nr. 5. haben die Personensorgeberechtigten für die schulpflichtigen Kinder für das Schuljahr 2014/2015 die Möglichkeit, bis zum 30. November 2013 ihr Kind in der anderen Grundschule der Stadt Coswig (Anhalt) anzumelden. Dies gilt abweichend von einer bereits erfolgten Anmeldung. Bis zum 31. Dezember 2013 erfolgt der Bescheid an die Personensorgeberechtigten, ob das Kind abweichend von der bisherigen Anmeldung an der Grundschule der Wahl aufgenommen werden kann. Im Übrigen gelten die Regelungen der Nr. 3. und 5. entsprechend.

7. Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Coswig (Anhalt), den 16.4.2013

Berlin
Bürgermeisterin